



GZ: ABT13-142493/2024-16

Graz, am 07.10.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Beschneigungsanlage Bergbahnen Turracher Höhe
GmbH, 8864 Turrach, Turracher Höhe 178, Verständigung über
amtswegige Überprüfung

Verständigung

Mit Schreiben des Kärntner Naturschutzbeirats/Umweltanwalts vom 07.01.2025 wurde die ha Wasserrechtsbehörde auf einen vermuteten Missstand im Hinblick auf die Wasserentnahme zu Beschneigungszwecken am Turracher See hingewiesen.

Im Zuge der Aufklärung des Sachverhalts wurden von der Konsensinhaber Seewasserspiegelaufzeichnungen übermittelt, die Amtssachverständige für Wasserbautechnik hielt in der Stellungnahme vom 18.03.2026 jedoch fest, dass diese keine repräsentativen Messwerte zur Überprüfung des konsensgemäßen Betriebs der Wasserentnahme aus dem Turracher See liefern. Des Weiteren könne auch die ordnungsgemäße Funktionsweise der Entnahmepumpe samt automatischer Steuerung zur Einhaltung der Konsenswassermenge von 500 l/s aufgrund fehlender Angaben nicht festgestellt werden.

Es wurde der Behörde aus diesem Grund empfohlen, eine fachkundige Installation eines redundanten Messsystems zur laufenden Erfassung des Wasserspiegels des Turracher Sees anzuordnen, einen Nachweis zur ordnungsgemäßen Funktion der bestehenden MSR-Anlage zur Sicherstellung der max. Wasserentnahme von 500 l/s einzufordern und die automatische Abschaltfunktion der Entnahmepumpe bei Erreichen des minimal zulässigen Absenckziels prüfen zu lassen bzw ggf nachrüsten zu lassen.

Zur Aufklärung des Standes der Sache und zur Überprüfung des konsensgemäßen Betriebs im Rahmen der mit Bescheid vom **23.09.2013, GZ: ABT13-33.13 T 10/2018-120**, wasserrechtlich bewilligten

Beschneigungsanlage der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH wird ein Ortsaugenschein unter Beiziehung der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik für

Donnerstag, den 12. November 2026

mit dem Zusammentritt **im Büro der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH**

um 10:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 9, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Herr Christoph Stolz

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Frau DI Tanja Scherr

Bitte beachten Sie!

Die Bergbahnen Turracher Höhe wird ersucht, einen Besprechungsraum zur Verfügung zu stellen und ggf erforderliche Daten und Aufzeichnungen vorzubereiten sowie im Zuge des Augenscheins den Zugang zu notwendigen Anlagenteilen zu ermöglichen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-07T13:15:29+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	